

## 11.005 Neue Rügen im Beschwerdeverfahren

- Rügen, welche im Rahmen des Einspracheverfahrens nicht vorgebracht werden, können im Beschwerdeverfahren nicht mehr gehört werden (Erw. 2.3).

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 22. Juni 2011

### Aus den Erwägungen:

1.

2.1.

Die Einsprache des Beschwerdeführers vom 17. März 2011 richtet sich inhaltlich gegen den Prüfungsplan der ersten Modulschlussprüfung vom 27. Januar 2010. Dieser sei sehr unübersichtlich und verwirrend gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass die Prüfung erst um 17.30 Uhr beginne. Als er um 17.00 Uhr erschienen sei, habe man ihm den Zutritt zur Prüfung verweigert mit der Begründung, diese habe schon um 16.00 Uhr begonnen. Danach habe er den Studiengangleiter informiert und dieser habe ihm geraten, den Vorfall schriftlich zu erfassen. Auf die Rekursmöglichkeit sei er jedoch nicht aufmerksam gemacht worden. Der Studiengangleiter habe sich dann erst am 7. Juni 2010 wieder gemeldet und ihm mitgeteilt, der Prüfungsplan sei in Ordnung gewesen.

2.2.

Die Bewertung der ersten Modulschlussprüfung mit der Note 1 wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. Februar 2010 mitgeteilt. Innert der Einsprachefrist von 14 Tagen hat der Beschwerdeführer keine Einsprache erhoben. Dem Standpunkt des Beschwerdeführers, wonach ihn der Studiengangleiter auf die Einsprachemöglichkeit hätte aufmerksam machen müssen, kann nicht gefolgt werden. Die Möglichkeit der Einsprache und die Rechtsmittelfrist gehen aus der Verfügung vom 25. Februar 2010 klar hervor. Auch wenn der Studiengangleiter dem Beschwerdeführer allenfalls gesagt hat, er solle ihm den Vorfall schriftlich mitteilen, kann daraus keinesfalls abgeleitet werden, dass damit die Rechtsmittelfrist stillsteht. Der Leistungsausweis vom 25. Februar 2010 ist demnach in Rechtskraft erwachsen, weshalb auf die Rügen bezüglich des Prüfungsplans nicht mehr eingegangen werden kann. Nur der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass aus dem Prüfungsplan der Prüfungsbeginn von 16.00 klar ersichtlich ist und der Beschwerdeführer bei Unklarheiten vor der Prüfung hätte nachfragen können. Sodann entspricht es lit. d) der Weisungen zur Modulschlussprüfung, dass zu spätes Erscheinen mit F (d.h. Modul nicht bestanden) bewertet wird.

2.3.

Der Beschwerdeführer hat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Die dagegen erhobenen Rügen hat er in seiner Einsprache vom 17. März 2011, welche sich ausschliesslich gegen den Prüfungsplan der ersten Modulschlussprüfung richten, nicht vorgebracht. Die in der Beschwerde neu vorgebrachten Rügen bezüglich Wiederholungsprüfung können somit nicht mehr gehört werden. Auch hier wird nur der Vollständigkeit halber angemerkt, dass es ohnehin Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, sich vorgängig zu erkunden, ob das Benutzen eines Taschenrechners an der Prüfung erlaubt ist, weshalb seine Rügen unbehelflich sind.

(.....)